

Abwägungstabelle (Stand: 10.09.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 82a Heerdmer Esch Erweiterung
 Verfahrensschritt: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 17.05.2024 - 28.06.2024

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	Durch den Bebauungsplan Nr. 82a Heerdmer Esch Erweiterung in Coesfeld soll für den bestehenden Schlachthof eine planungsrechtliche Grundlage zur Modernisierung und ggfls. Erhöhung der Schlachtkapazitäten geschaffen werden. Das Abwasserwerk hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 06.01.2023 eine Stellungnahme eingereicht. Die Anregungen und Hinweise wurden im weiteren Planverfahren umfassend berücksichtigt. Seitens des Abwasserwerkes bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	Von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.	-	-
3	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	-	-	-
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	-	-
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	-	-	-

6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	-	-	-
7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden folgende Anmerkungen vorgebracht: Sachgebiet 54.5 - Hochwasserrisikomanagement Die Belange der Starkregenvorsorge wurden thematisiert und sollten auch im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden. Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Starkregenvorsorge wurden thematisiert und werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Auf die "Fachtechnische Untersuchung zu abflussmindernden Maßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 82a" wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.1	Bundesnetzagentur: Richtfunk (Referat 226) und Ausbau	Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken,	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Vodafone GmbH wurde im Rahmen der Offenlage	Der Anregung, die im Plangebiet aktiven Betreiber von Richtfunk

<p>Stromnetze (Referat 814)</p>	<p>Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p>BETREIBER RICHTFUNK: =====</p> <p>450connect GmbH Melli-Beese-Straße 11 50829 Köln Deutschland E-Mail: Standortverwaltung@450connect.de</p> <p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com</p> <p>BETREIBER RADARE: =====</p> <p>Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: =====</p> <p>Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p>	<p>bereits beteiligt. Es wurden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Die 450connect GmbH wurde aufgrund des Hinweises der Bundesnetzagentur nachträglich angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>am Planverfahren zu beteiligen, um Störungen zu vermeiden, wird gefolgt.</p>
---------------------------------	--	--	---

		<p>==</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare Formular Bauleitplanung, welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.</p>		
8.2	Bundesnetzagentur: Richtfunk (Referat 226) und Ausbau Stromnetze (Referat 814)	<p>Stellungnahme der 450connect GmbH vom 26.06.2024: Wir teilen mit, dass aus Sicht der 450connect GmbH gegen das geplante Vorhaben, soweit dies aus den von Ihnen übermittelten Informationen und Unterlagen ersichtlich ist, keine Bedenken bestehen und insofern von der 450connect GmbH keine Einwände geltend gemacht werden.</p> <p>Es befinden sich in dem Planbereich keine Standorte oder Richtfunkstrecken der 450connect GmbH, die das betreffende Gebiet durchlaufen und die insofern beeinträchtigt werden könnten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	-	-	-
10.1	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bauleitplanverfahren.</p> <p>Wir nehmen Bezug auf unsere bereits eingereichten Stellungnahmen (siehe Anhang).</p> <p>Des Weiteren sollte im B-Plan ein weiteres Leitungsrecht zu unseren Gunsten mit jeweils einer Breite von 3m (1,5m</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung der Gas- und Stromanlage wird im Bebauungsplan redaktionell angepasst. Auf die weiteren Stellungnahmen der Emergy (siehe nachfolgende Nachträge) wird verwiesen.	Der Anregung, die Bezeichnung der Gas- und Stromanlage anzupassen, wird gefolgt.

		ab Rohr-/Kabelmitte zur jeder Seite) für unser Mittelspannungssystem sowie die Gashochdruckleitung auf dem Gelände der Firma Westfleisch eingetragen werden. Die Lage können Sie im beiliegenden Plan entnehmen. Zudem ist die Bezeichnung der Gas- und Stromanlage im B-Plan verkehrtherum dargestellt. Hier müssten die Zeichen getauscht werden.		
10.2	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	<p>Nachtrag zur abgegebenen Stellungnahme vom 23.05.2024.</p> <p>In einem gemeinsamen Online-Termin am 11.06.2024 wurde zwischen Frau Terhechte (Stadt Coesfeld), Frau Aufenanger (Wolters und Partner) und Herrn Herrmann (Stadtwerke Coesfeld/Emergy) besprochen und entschieden, dass anders als in der o.g. Stellungnahme geschrieben, es ausreichend ist, die vorhandenen Mittelspannungs- und Gashochdruck-Anschlussleitungen auf dem Grundstück der Fa. Westfleisch nachrichtlich darzustellen.</p> <p>Die Lage der Leitungen wurde gemeinsam mit der Fa. Westfleisch abgestimmt und sind ihnen somit gekannt. Sie wurden im Zuge der Rampen Erstellung im Jahre 2020 auf Wunsch der Fa. Westfleisch umgelegt.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Bei den angesprochenen Leitungen handelt es sich um Anschlussleitungen zu den Übergabestationen Strom und Gas. Diese Leitungen sowie die erforderlichen Schutzstreifen werden im Rahmen vertraglicher Regelungen zwischen den Stadtwerken Coesfeld und der Fa. Westfleisch gesichert. Der Verlauf der Leitungen inkl. Schutzstreifen wird nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 82 a aufgenommen.	Der Anregung, den Verlauf der vorhandenen Mittelspannungs- und Gashochdruck-Anschlussleitungen auf dem Grundstück der Fa. Westfleisch nachrichtlich darzustellen, wird gefolgt.
10.3	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	Die abgegebene Stellungnahme vom 23.05.2024 inkl. deren Anhänge ist hiermit widerrufen. Es gilt der 1. Nachtrag vom 11.06.2024.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	-	-	-
12	Ev. Kirchengemeinde Coesfeld	Kirchliche Belange sind nicht betroffen.	-	-
13	Gemeinde Nottuln: Planen, Bauen, Umwelt	-	-	-
14	Gemeinde	-	-	-

	Rosendahl			
15	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	-	-
16	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.	-	-
17	Kath. Kirchengemeinde Anna Katharina	-	-	-
18	Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti	-	-	-
19.1	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aus Sicht der Abteilung Straßenbau gibt es keine Bedenken gegen die Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes. Vor Baubeginn des neuen Zufahrtsbereiches ist der Kreis Coesfeld, Abteilung 66, Straßenbau und unterhaltung frühzeitig zu informieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.2	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aus brandschutztechnischer Sicht wird der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.3	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Die Untere Immissionsschutzbehörde erklärt, dass das vorliegende Planvorhaben der Schaffung von Planungsrecht für die Neuorganisation der LKW-Logistik und der perspektivischen Erhöhung der Schlachtkapazität des vorhandenen Schlachtbetriebes von 55.000 Tieren/Woche auf nunmehr 70.000 Tiere/Woche dient. Der Geltungsbereich des Planentwurfes Heerdmer Esch Erweiterung überlagert in Teilbereichen die Bebauungspläne Nr. 82 Heerdmer Esch sowie Nr. 63 Am weißen Kreuz. Wie während des Startgespräches zum Planvorhaben am 10.03.2020 angeregt, wird die Gebietsausweisung des Schlachtbetriebes von Industriegebiet in ein Sonstiges	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis des Aufgabenbereiches Immissionsschutz, dass die vorliegenden Gutachten (Gewerbelärberechnung und Geruchsprognose) aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanentwurfes erkennen lassen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Berechnungen im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSchG an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen sind, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung zum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Schlachtbetrieb geändert. Dadurch kann die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes auf den vorhandenen Betrieb mit den geplanten Erweiterungen / Änderungen gelegt werden und braucht nicht eine fiktive Industriegebietsnutzung vor dem Hintergrund einer allgemeinen Angebotsplanung berücksichtigen.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Situation ist unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung / Änderung des Betriebes gutachterlich untersucht worden. Durch das Büro Normec Uppenkamp, Ahaus sind aktualisierte Prognosen zu Gewerbelärm und Verkehrslärm (Gutachten Nr. I05121020-3 vom 20.02.2024), Geruch (Gutachten Nr. I04145819-2 vom 17.10.2023), Stickstoffdisposition und Säureeintrag (Gutachten Nr. I16033920-2 vom 17.10.2023) erstellt worden.</p> <p>Gewerbelärm Die lärmtechnische Berechnung des Büros Normec Uppenkamp weist die Einhaltung der gemäß TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Lärminderungsmaßnahmen (u.a. ein Lärmschutzwall zum Schutz des IPO2) aus.</p> <p>Der Begründung zum Bebauungsplan kann entnommen werden: Abschließend wird die Höhe der Lärmschutzanlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der konkreten Höhenlage des nördlich gelegenen Betriebsgeländes festgelegt. weiter ist aufgeführt: Aufgrund der Lage der Lärmschutzwall-/wandkombination unmittelbar am Ortseingang Coesfelds werden im Rahmen</p>	<p>Bebauungsplan, Kapitel 7, enthalten.</p>	
--	---	---	--

des städtebaulichen Vertrages zu dem Bebauungsplan zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes detaillierte Vorgaben zur Ausführung und Gestaltung der Lärmschutzanlage getroffen. Darüber hinaus werden in diesem Vertrag weitere emissionsseitige Maßnahmen für den Bereich des südlich liegenden Lkw-Parkplatzes festgelegt.

Da die konkrete Erweiterungsplanung noch nicht vorliegt, wird auf für den noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag hingewiesen, dass es bezüglich Höhe, Länge und Lage des Lärmschutzwalles im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zu Änderungen kommen kann.

Verkehrslärm

Hinweis:

Eine Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde liegt für die Beurteilung von Immissionen des öffentlichen Straßenverkehrslärms nicht vor. Diese obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger.

Geruch

Bei der vorliegenden geruchstechnischen Prognose auf der Grundlage des Anhangs 7 der TA Luft 2021 erfolgte die Berücksichtigung der geplanten Erweiterung, für die es noch keine konkreten Planungen gibt, mittels abgeschätzter Anlagenparameter basierend auf Hochrechnungen und/oder auf Basis von vergleichbaren Anlagen.

Die Berechnung weist unter Berücksichtigung der Erweiterung die Einhaltung der gemäß dem Anhang 7 der TA Luft 2021 einzuhaltenden Immissionswerte aus.

Die Untersuchungsergebnisse gelten allerdings nur unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen:

		<p>Umsetzung des beantragten Geruchsminderungskonzeptes und Installation einer Abluftreinigungsanlage mit biologischer Stufe zur Reinigung der Abluft aus den Bereichen Kuttellei, Wartestall (inkl. Erweiterung) und unreine Schlachtung, Erfassung der Verdrängungsluft aus neu geplanten Konfiskatsilos sowie den Abholungsfahrzeugen für die Siloinhalte und Reinigung der Abluft mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. Aktivkohlefilter), Erfassung der geruchsbeladenen Abluft des geplanten Entsorgungsgebäudes Abwassertechnik und Reinigung mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. Aktivkohlefilter oder Biofilter), Einhaltung des Standes der Technik gemäß Nr. 5.4.7.2 Buchstabe f) der TA Luft 2021 für den Flammofen auch bei Umsetzung der Wärmerückgewinnungsanlage.</p> <p>Stickstoffdisposition und Säureeintrag Zu diesem Themenbereich siehe die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Fazit: Die vorliegenden Gutachten (Gewerbelärberechnung und Geruchsprognose) lassen aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanentwurfes erkennen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Berechnungen im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSchG an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen sind.</p>		
19.4	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung erklärt, dass die geplante Versickerung des Niederschlagswassers erlaubnispflichtig nach § 8 WHG ist. Es wird um papierlose Vorlage eines entsprechenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung

		Antrages mit aussagekräftigen Unterlagen an gunther.bickel@kreis-coesfeld.de.		berücksichtigt.
19.5	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde liegt der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Coesfelder Heide - Flamschen. Widersprechende Festsetzungen sind für diesen Bereich nicht getroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.6	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Zur Abschätzung, ob mit der Aufstellung des Bauleitplans erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 beeinträchtigt werden können, wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Büro Stelzig, Dezember 2023) durchgeführt. Bei den Lebensraumtypen ist demnach keine unmittelbare Beeinträchtigung zu erwarten. Betriebsbedingt seien über den Luftpfad keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die hier relevante Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition liegt damit unter dem zu betrachtenden Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a). Gleiches gilt für den Säureeintrag, der ebenfalls unter dem Abschneidekriterium von 24 eq/(ha*a) liegt. Da mit der Aufstellung des Bauleitplans noch keine konkreten Anlagentypen und -nutzungen festgelegt sind, sondern nur über eine Abschätzung die Berechnung der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition erfolgt, ist auf Zulassungsebene sicherzustellen, dass die zu genehmigenden Anlagen diese Werte nicht übersteigen. Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Unter Punkt 7.3 der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wurde als Hinweis aufgenommen, dass bei der Bewertung der Ergebnisse zu beachten ist, dass für die vorliegende Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung keine konkrete Erweiterungsplanung vorlag. Die Berechnungen der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition basieren auf Abschätzungen. Für das nachfolgend durchzuführende Genehmigungsverfahren sind die Berechnungen entsprechend an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen. Die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan ist entbehrlich.	Der Anregung, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass die Berechnungen der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition in dem nachfolgend durchzuführenden Genehmigungsverfahren an die dann vorliegende Vorhabenplanung entsprechend anzupassen sind, wird nicht gefolgt.
19.7	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Die durchgeführte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Verfahren Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV,2008). Sofern das ermittelte Biotopwertdefizit von ca. 62.991	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Zwar ist die Inanspruchnahme des anerkannten Ökokontos im Bereich der Heubachwiesen / Raeker Wiesen (Anerkennung durch die Untere	Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, ggfs. eine Neubewertung

		<p>Biotopwertpunkten über ein im Kreis Coesfeld anerkanntes Ökokonto abgelöst werden soll, ist zu beachten, dass bei diesen Konten überwiegend ein anderes Bewertungsmodell zugrunde liegt und ggfs. eine entsprechende Umrechnung erfolgen müsste.</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss sind die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahmen bzw. die Inanspruchnahmen von Ökokonten festzulegen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen.</p>	<p>Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld am 03.01.2022) in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 253, 254 (teilweise), 287, 288) vorgesehen, welches nach dem Coesfelder Bewertungsmodell berechnet wurden, jedoch ist eine Umrechnung in das NRW Modell in vorliegendem Fall nicht erforderlich, da es sich bei den Ausgleichsmaßnahmen maßgeblich um Grünlandextensivierungen handelt und beide Bewertungsverfahren diesbezüglich identisch in ihrer Bewertung sind.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld vom 08.01.2024 sollen dem Bebauungsplan im Kompensationsflächenverzeichnis daher ausschließlich Grünflächenextensivierungsmaßnahmen aus dem o.g. Ökokonto zugeordnet werden. Eine Umrechnung vom NRW in das Coesfelder Bewertungsmodell ist damit in vorliegendem Fall entbehrlich.</p>	<p>des Eingriffs nach dem Coesfelder Bewertungsmodell vorzunehmen, wird nicht gefolgt.</p>
19.8	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Dem Gesundheitsamt haben die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft.</p> <p>Bei geruchsintensiven Immissionen aus Tierhaltung und Schlachtungen handelt es sich neben Ammoniak um organische Stickstoffverbindungen und weitere flüchtige organische Verbindungen. Flüchtige organische Verbindungen können direkt oder über geruchliche Belastungen zu gesundheitlichen Einschränkungen, wie Irritationen von Augen, Nase und Rachen, Kopfschmerzen, Befindlichkeitsstörungen und Stressreaktionen führen. Unangenehme oder sehr starke Gerüche werden häufig als Belästigung durch psychologische Wirkungen wahrgenommen. Dabei spielen jedoch persönliche Merkmale, zum Beispiel das Lebensalter, die Zufriedenheit mit der eigenen Gesundheit, der Stil der Stressverarbeitung oder aber die persönliche Einstellung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>gegenüber der Geruchsquelle, eine erhebliche Rolle. Diese Faktoren können die Belästigungsreaktion erheblich dämpfen oder verstärken.</p> <p>Zur Beurteilung einer Belastung durch Geruch wurde ein Geruchsgutachten (Normec uppenkamp, Gutachten-Nr. 104145819-2) erstellt und geprüft. Die Beurteilung der Geruchsemmissionen erfolgte anhand der TA-Luft. Im Rahmen des Geruchsgutachten erfolgte die Untersuchung mehrerer Szenarien. Als "genehmigter Zustand" wird der Betriebszustand zugrunde gelegt, der Geruchsminderungsmaßnahmen umfasst, die gegenwärtig im Bau aber noch nicht umgesetzt sind.</p> <p>Bei der Bewertung der Ergebnisse ist zu beachten, dass für die vorliegende Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung keine konkrete Erweiterungsplanung vorlag. Insgesamt zeigt die Geruchsimmissionsprognose, dass eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des vorliegenden Bebauungsplanes unter den zugrunde gelegten Umständen unter nachfolgenden Rahmenbedingungen möglich ist. Umsetzung des genehmigten Geruchsminderungskonzeptes und Installation einer Abluftreinigungsanlage mit biologischer Stufe zur Reinigung der Abluft, Erfassung der Verdrängungsluft und Reinigung der Abluft mittels Abluftreinigungsanlage, Erfassung der geruchsbeladenen Abluft des geplanten Entsorgungsgebäude Abwassertechnik" und Reinigung mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage, Einhaltung des Standes der Technik gemäß Nr. 5.4.7.2 Buchstabe f) [TA Luft 2021] für den Flammofen auch bei Umsetzung der Wärmerückgewinnungsanlage.</p>		
19.9	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes Nr. 82a Heerdmer Esch Erweiterung" sicherzustellen, wurde eine schalltechnische Untersuchung (Normec uppenkamp, Gutachten-Nr. 105121020-3) bezüglich Gewerbelärm	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Anlass zur Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes aufgrund der vorliegenden Planung besteht nicht.	Der Anregung, die Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen zur Konfliktvermeidung

	<p>sowie Verkehrslärm erarbeitet. Als Grundlage der Bewertung und Abwägung der Schallimmissionen wurden die DIN 18005-1 bzw. DIN 18005-1 Bbl. 1, die 16. BImSchV sowie die TA Lärm herangezogen.</p> <p>Aus den Ergebnissen zeigt sich, dass die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a und die darauf aufbauende Betriebserweiterung der Firma Westfleisch auf 70.000 Schweine pro Woche nicht ohne weitergehende Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden kann.</p> <p>Hinsichtlich der im Rahmen der Bauleitplanung geforderten Konfliktvermeidung wurden Lärminderungsmaßnahmen festgesetzt. Unter Beachtung eben dieser Lärminderungsmaßnahmen (südlicher Lärmschutzwall mit Lärmschutzwand (hochabsorbierend), emissionsseitige Maßnahmen etc.) konnte gezeigt werden, dass bei der Umsetzung der geplanten Betriebserweiterung des Schlachtbetriebes in Form der Umsetzung des Prognose-I-Fall inkl. Temporeduzierung auf der Borkener Straße" Richtwertüberschreitungen im Umfeld des Plangebietes sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit vermieden werden können. An zwei untersuchten Immissionsorten im Bereich der Borkener Straße" (IP2, IP3) werden die gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sowie die für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten. Dies gilt für den Prognose-O-Fall und den Prognose-I-Fall. Eine Überschreitung der sogenannten Zumutbarkeitsschwelle kann lediglich im Prognose-I-Fall künftig vermieden werden.</p> <p>Lärm gehört zu Umweltbeeinträchtigungen, die gesundheitliche Schädigungen hervorrufen können. Auswirkungen von Lärm sind u.a.</p>		<p>zu prüfen, wird nicht gefolgt.</p>
--	---	--	---------------------------------------

		<p>Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Unlustgefühl, Aggressionen, die Abnahme der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, Gehörschäden, Änderungen biologischer Risikofaktoren und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen, Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die WHO empfiehlt für die Lärmbelastung eine durchschnittliche Belastung von 53dB(A) nicht zu überschreiten, weil Schallimmissionen oberhalb dieses Dauerschallpegels mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sein können. Weiterhin empfiehlt die WHO für die durchschnittliche nächtliche Lärmbelastung einen Wert von 45dB(A) nicht zu überschreiten, da nächtlicher Lärm oberhalb dieses Dauerschallpegels mit Beeinträchtigungen des Schlafs verbunden ist. Die WHO stuft diese Empfehlungen als stark ein.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes liegen in Bezug auf eine geruchliche Belastung sowie Lärmbelastung bei rechtlich festgesetzter Umsetzung der beschriebenen Immissionsminderungsmaßnahmen keine Bedenken. Aufgrund der Lärmbelastung über den Orientierungswerten ist jedoch, im Rahmen der Bauleitplanung geforderten Konfliktvermeidung, eine Prüfung von passiven Schallschutzmaßnahmen an den Immissionsorten IP2 sowie IP3 zu empfehlen.</p>		
19.10	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Der ansässige Schlachtbetrieb verfügt über drei eigene Brunnen. Die zulässigen Grundwasserfördermengen von maximal 330.000 m³/Jahr sind in einer im Jahr 2009 erteilten wasserrechtlichen Genehmigung festgelegt worden. Eine Ausweitung der Förderungen von Grundwasser ist nicht vorgesehen.</p> <p>Gemäß § 2 Nr. 1b Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist das geförderte Wasser, welches in Lebensmittelunternehmen zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden die drei Trinkwassergewinnungsanlagen nachrichtlich übernommen. Um den im Südwesten des Plangebietes verorteten Brunnen zu schützen, wird zudem in einem Radius von 10 m eine private Grünfläche festgesetzt. Die Baugrenze wird hier entsprechend angepasst. Überdies wird ein ergänzender Hinweis zu</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld werden Bebauungsplan, Begründung und Masterplan entsprechend den</p>

	<p>Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, verwendet wird, als Trinkwasser zu klassifizieren und unterliegt somit den Anforderungen der TrinkwV. Auf Basis der geförderten Wassermenge ist die Wasserversorgungsanlage gemäß §2 Nr. 2a TrinkwV als zentrale Wasserversorgungsanlage zu beschreiben.</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 TrinkwV sind Wasserversorgungsanlagen so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen und sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die a.a.R.d.T. werden durch DIN-Normen, Empfehlungen des Umweltbundesamtes, DVGW-Arbeitsblätter und VDI-Richtlinien spezifiziert. Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der zentralen Versorgungsanlagen sind unter anderem in der DIN 2000 (2017-02) formuliert. Das oberste Ziel ist die langfristige Sicherheit der Trinkwassergewinnung sowohl in qualitativer und quantitativer Sicht. Gem. DIN 2000 sind zum vorbeugenden Schutz der Trinkwasserressourcen nach DVGW W 101, DVGW W 102 Wasserschutzgebiete festzusetzen und zu überwachen. Eine Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG ist aufgrund nicht erfüllter Kriterien nach WHG jedoch nicht anwendbar. Um dem Ziel des Schutzes der Trinkwasserressource Rechnung zu tragen sind jedoch als Mindestanforderungen die grundsätzlichen Anforderungen an Wassergewinnungsanlagen gem. DIN 2001-1 (2019-1) sowie DIN 2001-1 Beiblatt 1 (2019-1) zwingend umzusetzen. Im Speziellen sind die einzuhaltenen Mindestabstände bei Brunnen 4 (51.93885N, 7.127000) zwingend umzusetzen, da Brunnen 4 auf einer stark von der Änderung betroffenen Fläche liegt. Für die Brunnen 2 sowie 3 kann im Rahmen des Bestandsschutzes eine</p>	<p>Trinkwassergewinnungsanlagen (Hinweis Nr. 9) aufgenommen. Der zugehörige Begründungsentwurf inklusive der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie der Masterplan werden ebenfalls entsprechend angepasst.</p> <p>Mit der nachrichtlichen Darstellung der vorhandenen Brunnen und der Festsetzung der privaten Grünfläche rund um den südwestlich im Plangebiet liegenden Brunnen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher wird gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB von einer erneuten Auslegung abgesehen und stattdessen der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Kreis der Betroffenen beschränkt sich im vorliegenden Fall auf den Grundstückseigentümer Westfleisch sowie das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld als Einwender. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird gemäß § 4a (3) Satz 3 BauGB auf 2 Wochen begrenzt.</p>	<p>wasserrechtlichen Vorgaben geändert bzw. ergänzt.</p>
--	--	--	--

Duldung des aktuellen Zustands, unter der Voraussetzung der Einhaltung der Anforderungen an die Trinkwasserqualität (Grenzwerte, Indikatorwerte, Leitwerte etc.) gem. TrinkwV, ausgesprochen werden.

Für den Brunnen 4 ist jedoch der enge Fassungsbereich - mind. 10 m allseitig um den Brunnen - so anzulegen, dass der Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen garantiert wird. In dem engen Fassungsbereich hat jegliche Verunreinigung zu unterbleiben. Eine Flächennutzung, gleich welcher Art, ist daher nicht zugelassen. Der Bereich ist kenntlich zu machen (z.B. durch Einzäunung) und der Zutritt ist unbefugten Personen zu verwehren. Weiterhin ist der Bereich so anzulegen, dass oberirdisch kein Wasser zufließen oder sich in der Nähe kein Wasser sammeln kann. Dies ist bei Planung der Bebauung der südlich gelegenen Fläche sicherzustellen. Dies könnte ggf. über ein Gefälle von Nord nach Süd realisiert werden.

In Bezug auf das Entwässerungskonzept und der damit einhergehenden geplanten Versickerung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen ist zwingend zu beachten, dass Anlagen, die eine ständige Zufuhr von Schmutzstoffen in den Untergrund bewirken können (Rohrleitungen zur Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Sickerschächte etc.) auch in der weiteren Umgebung (50 m allseitig um den Brunnen) von Grundwasserfassungen nicht vorhanden sein dürfen.

Der Anlage 19 zum Bebauungsplan (Masterplan Westfleisch, Planstand 28.09.2023) ist unter Nummer 16 zu entnehmen, dass im dem Bereich, in welchem auch Brunnen 4 lokalisiert ist, eine Nutzung als LKWLogistik inkl. Pforte, Stellplätze & Waschhalle" vorgesehen ist. In Bezug

		<p>auf die Waschhalle ist festzuhalten, dass Brunnen in einem möglichst großen Abstand von Anlagen entfernt liegen müssen, die der Aufnahme von Schmutzwasser dienen. In jedem Fall muss ein Abstand von mindestens 25 m eingehalten werden. Hierbei ist vorausgesetzt, dass diese dauerhaft technisch wasserdicht sind. Somit ist mindestens ein Abstand von 25 m zwischen Brunnenfassung sowie Waschhalle inkl. aller auf der Fläche verlaufenden Abwasserleitungen zu gewährleisten.</p> <p>Die grundsätzlichen Anforderungen an Wassergewinnungsanlagen sind für den Brunnen 4 im Rahmen der Bebauung zwingend umzusetzen.</p>		
20	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	<p>Unter Berücksichtigung des aktualisierten Verkehrsgutachtens vom 09.10.2023 des Ing.- Büros. NTS bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Erweiterung.</p> <p>Hinweis: Um bei dem Knotenpunkt B 474 / K46 Borkener Straße (KP 3) eine mind. erforderliche Leistungsfähigkeitsstufe "D" zu erreichen, ist laut Gutachten (Tabelle 8, Seite 19) eine Anpassung der Grünzeitenverteilung in den Festzeitprogrammen der Lichtsignalanlage erforderlich. Diese Lichtsignalanlage wird mit den benachbarten Lichtsignalanlagen im Zuge der B 474 koordiniert geschaltet.</p> <p>Um auch weiterhin eine Koordination zu gewährleisten, sind die Programme der benachbarten Lichtsignalanlagen ebenfalls anzupassen.</p> <p>Folgende Anlagen sind davon betroffen: -LSA Nr. 129, B474 / B525 -LSA Nr. 130, B474 / Rekener Str.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

		-LSA Nr. 132, B474 / Loburger Str.		
21	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	-	-
22	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
23	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
24	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
25	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Ich verweise auf unsere Stellungnahme vom 19.10.2021: Gegen die Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen vorgebracht. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Planung als sinnvoll und erforderlich angesehen. Allein im Kreis Coesfeld halten ca. 1 000 landwirtschaftliche Betriebe rd. 980 000 Schweine. Auch der unmittelbar angrenzende Kreis Borken ist ein Schwerpunkt der Schweinehaltung. Durch die Erhaltung und Entwicklung des Schlachthofes ist gewährleistet, dass eine Schlachtung regional ohne weite Tiertransporte durchgeführt werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26.1	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Da im Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26.2	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Ich mache zudem darauf aufmerksam, dass bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb bitten wir Sie, folgende Auflage in den Baubauungsplan aufzunehmen:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Denkmalschutz wird entsprechend ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.	Der Anregung wird gefolgt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle

		-Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, bitten wir Sie uns bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme der LWL- Archäologie einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein.		Stellungnahme der LWL- Archäologie einzuholen ist, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden.
27	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
28	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-	-	-
29	REMONDIS Münsterland GmbH & Co.KG	-	-	-
30	St. Antonius Schützenbruderschaft Coesfeld 1349	-	-	-
31	Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen)	-	-	-
32	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	-	-	-
33	Stadt Gescher	-	-	-
34.1	Vodafone GmbH - deutschlandweit	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
34.2	Vodafone GmbH - deutschlandweit	<p>zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vomStellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die "vorläufige Abwägungstabelle - Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB" (Stellungnahme 2.1) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34.3	Vodafone GmbH - deutschlandweit	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze)	-	-	-

	Deutschland GmbH)			
36	Zweckverband Mobilität Münsterland	-	-	-